

Antrag auf bedarfsgerechte Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

- ☐ Erstantrag
☐ Verlängerung
☐ Veränderung

(beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Jugend, Postfach 160220 in 19092 Schwerin einzureichen)

* bitte nur „Ja“ oder „Nein“ eintragen

1. Antragsteller (Personensorgeberechtigter)

Name

Vorname

.....

PLZ, Ort

Straße

.....

Telefon

.....

2. Name, Vorname weiterer Personen im Haushalt, die sich erzieherisch um das Kind kümmern
(Personensorgeberechtigte, Lebenspartner/-in, Stiefvater, Stiefmutter)

.....

.....

alleinerziehend

☐ ja

☐ nein

3. gewöhnlicher Aufenthalt des zu betreuenden Kindes

PLZ, Ort

.....

4. Für folgende/s Kind/er wird ein Betreuungsplatz beantragt:

Name

Vorname

Geburtsdatum

1.

.....

2.

.....

5. Betreuungsart:

Krippe	Ganztagsplatz ☐	Teilzeitplatz ☐	Halbtagsplatz ☐
Kindergarten	Ganztagsplatz ☐	Teilzeitplatz ☐	Halbtagsplatz ☐
Hort	Ganztagsplatz ☐	Teilzeitplatz ☐	
Tagespflege	Ganztagsplatz ☐	Teilzeitplatz ☐	Halbtagsplatz ☐

(Ganztagsplatz: 10 h täglich, Teilzeitplatz: 6 h täglich, Halbtagsplatz: 4 h täglich)
(Hort: Ganztagsplatz 6 h täglich; Teilzeitplatz: 3 h täglich)

6. Name und Ort der gewünschten Einrichtung:

.....

7. Beginn der Förderung ab:

8. Worin besteht die Notwendigkeit der Förderung und Betreuung des o.g. Kindes in einer Kindertageseinrichtung?

Ich bin/Wir sind	Vater*	Mutter*
- Teilzeitbeschäftigt mit weniger als 30 Wochenstunden		
- mit mindestens 30 Wochenstunden berufstätig		
- Schüler/Student/Auszubildender		
- Umschüler		
- Arbeitssuchender		
- Ich nehme an der Fortbildung eines durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Programmes des Landes teil		
- Vollzeitpflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII		
- Sonstige Begründungen		
9. Bitte den Zeitaufwand für die einfache Wegstrecke in Minuten angeben		

10. Hinweise

a) Ich (wir) bestätige(n), dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

b) Sollten Änderungen eintreten,

- die zu Veränderungen des Betreuungsbedarfs führen,
- bezüglich des gewöhnlichen Aufenthaltes,
- bezüglich des Betreuungsverhältnisses

werde ich (werden wir) diese unverzüglich mitteilen.

c) Mir ist bekannt, dass durch falsche oder unvollständige Angaben, durch zu späte oder keine Meldung zuviel gezahlte Kreis- und Landesgelder nach § 50 i.V. m. § 45 Sozialgesetzbuch X durch die Personensorgeberechtigten zurückzuzahlen sind.

d) Zum Beleg meiner Auskünfte füge ich folgende Unterlagen bei:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Arbeitsbescheinigungen der Personensorgeberechtigten (z.B. Vater, Mutter)
- ☐ Ausbildungsnachweis
- ☐ Bescheinigung von der Agentur für Arbeit
- ☐ Elterngeldbescheid
- ☐ Ggf. Kopie der Gewerbeanmeldung
- ☐ Sonstiges (bitte benennen)

Ort und Datum der Antragstellung

rechtsverbindliche Unterschrift
Personensorgeberechtigte

Informationspflichten nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Vertreten durch: Landrat Stefan Sternberg
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Kontaktmöglichkeiten

Telefon 03871 722-0
Telefax 03871 722 – 77 – 7777
Email: info@keis-lup.de

Kontaktdata des ext. Datenschutzbeauftragten

Kommunalservice Mecklenburg AöR
Der Datenschutzbeauftragte
Eckdrift 93
19061 Schwerin

Kontaktmöglichkeiten

Telefon 03871 722 1196

Zweck der Verarbeitung:

Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts, wie z. B. Leistungen im Rahmen des Kinderschutzes, der Hilfen gemäß SGB VIII, familiengerichtlicher oder antragsunabhängiger Verfahren sowie Aufgaben im Unterhalts- und Unterhaltsvorschussrecht.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VII, 67 ff SGB X und daraus folgenden Rechtsvorschriften

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Je nach Erfordernis an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen (z. B. Träger der freien Jugendhilfe, die in die Leistungserbringung einbezogen sind), sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es sind keine Übermittlungen in Drittländer vorgesehen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

1. Hilfeplan-, Kinderschutz- sowie Familiengerichtsakten sind grundsätzlich 10 Jahre ab Volljährigkeit des/der Hilfeempfängers/-in aufzubewahren.
2. Auszüge mit Personenstands- und Aufenthaltsdaten im Zusammenhang mit Fremdunterbringung von Minderjährigen sind für den Fall der späteren Klärung von biographischen Sachverhalten 40 Jahre aufzubewahren.
3. Unterlagen im Rahmen von allgemeinen Beratungsleistungen / fallunabhängigen Aufgaben (die nicht in die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VII mündeten) sind 3 Jahre aufzubewahren.

4. Unterlagen zu Kinderschutzmeldungen, bei denen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen.
5. Haushaltsrelevante Akten, die der Rechnungsprüfung unterliegen, müssen 6 Jahre aufbewahrt werden.

Ansonsten gilt, dass personenbezogene Daten so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht, es sei denn, die Speicherung ist auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich (z.B. Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig.

Betroffenenrechte:

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 – 21 DSGVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, könnten Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht:

Weiterhin habe Sie das Recht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzureichen:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: + 49 385 59494 0
Telefax: + 49 385 59494 58
Email: info@datenschutz-mv.de
www.datenschutz-mv.de

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: **Die Bearbeitung des Antrages bzw. der Anfrage ist nicht möglich**

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten:

Zur Kenntnis genommen